

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 36. Den 31. August 1821.

Ordenausstellungen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben geruhet, unter'm 27ten März dem ersten Professor und Vorkseher der königlichen Akademie der schönen Künste, zu Antwerpen, Herrn van Brée, Ritter des Ordens vom belgischen Löwen und Inhaber der Großherzoglichen goldenen Verdienst-Medaille, sodann am 25ten May dem geheimen Referendar bey'm Großherzoglichen hohen Staats-Ministerium, Herrn wirklichen Rath Helbig, hier, Inhaber der Großherzoglichen silbernen Verdienst-Medaille, und am 1sten August dieses Jahres dem Herrn Kammerherrn und Hauptmann, Freyherrn von Taube auf Wegdorf, sammtlich das Ritterkreuz Höchst. Ihre Hausordens vom weißen Falken gnädigst zu vertheilen.

Ehren-Auszeichnungen.

Des Großherzogs, königliche Hoheit, haben

- 1) am 2ten Januar, dem Herzoglich Sachsen-Gotha und Altenburgischen Kammer-Kommission's Rath und Rittergutsbesizer, Herrn Lomschütz, zu Neusulza, sowie dem Herrn Rath und Bibliothekar Dr. Sulpius, alhier, sodann
- 2) unter'm 30sten desselben Monates, dem Herrn Förster Dschag, zu Berka an der Elm, ferner
- 3) am 19ten Februar, dem Herrn Kommerzien-Rath und Hof-Apotheker Wilhelm, zu Jena, und endlich
- 4) am 8ten August dieses Jahres, dem Schullehrer, Herrn Baumann zu Ruhla, die silberne Verdienst-Medaille, und zwar allen mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falken-Ordens, zu vertheilen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, königliche Hoheit, haben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Durchlaucht, den Dr., Herrn Karl Friedrich Feuzinger, Assistentz-Krzt am Königl. polyklinischen Institute zu Göttingen, zum außer-ordentlichen Professor der Medizin, desgleichen den Dr., Herrn Friedrich

Dsann von hier, bisher zu Berlin, den Dr., Herrn Friedrich Gottlieb Schufze, zu Jena, und den Rath, Herrn Dr. Christian Emanuel Hoget daselbst, zu außerordentlichen Professoren der Philosophie auf Höchst-Zero Gesamt-Universität zu Jena, mittelst höchster Rescripte vom 6ten und 20ten Februar, 22ten Juny und 10ten August dieses Jahres, zu ernennen in Gnaden geruhet.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Nachdem dem Dr. med. Karl Huschke alhier, die gebetene Erlaubniß zur medizinischen Praxis in den Großherzogl. Landen, mit Ausschluß der Eisenachischen Landesherrschaft, ertheilt, ihm die Residenz-Stadt Weimar als wesentlicher Aufenthaltsort angewiesen und derselbe verpflichtet worden ist: so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 20sten Februar 1821.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1ste Section.
v. Rog.

II. Es ist zu vernehmen gewesen, daß manche Sportel-Einnahmen der Großherzoglichen Justiz-Unterbehörden denen Dienern oder Boten, welche von ihnen zu Einhebung und Begleitung der liquidirten Sporteln gebraucht werden, bey Ablieferung derselben, allzu viele, oft Wochen- und Monatslange Nachsicht verstaten.

Da hieraus nur Unordnung und Gefahr entstehen kann: so werden sämtliche Sportel-Einnahmer bey den Großherzoglichen Justiz-Behörden hiermit angewiesen, künftig die von den Dienern oder Boten eingehobenen Sportel-Gelder jederzeit auf das Prompteste und wöchentlich wenigstens zwey Mal abliefern zu lassen und hierbey überhaupt um so weniger Nachsicht zu geben, als lediglih sie selbst für den daraus etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben.

Weimar am 23sten Februar 1821.

Großherzogliche Sächs. Landesregierung.
von Müller.

III. Es ist neuerer Zeit mehrmals wahrzunehmen gewesen, daß die, bey verfallenden Expeditionen außerhalb des Ortes und der Flur des Gerichtssitzes, üblichen Diäten von einigen Justiz-Unterbehörden der Altweimarischen Lande nach zu hohen, die Bestimmungen des für sämtliche Unteroberigkeiten des Reiches unterzeichneten Landesregierung, nur mit Ausschluß des hiesigen Kriminal-Gerichtes und der Behörden in den vormals königlich Sächsischen Gebietsheften, gültigen Diäten-Reglements vom 14ten May 1765, überschreitenden Ansätzen von resp. 2 thlr. und 1 thlr. 8 gr. für den Oberbeamten und resp. Attuar, liquidirt und resp. erhoben worden sind.

Großherzogliche Landesregierung findet sich daher veranlaßt, zur Abstellung dieser Ungebühr auf die Vorschriften des gedachten Reglements hinzuweisen und deren genaue Befolgung, bey Vermeidung ernstlichster Verfügung — wohin insbesondere auch die Ermäßigung der gestellten Liquidationen auf Kosten des Verfertigers und, bey schon erfolgter Erhebung, der Diäten-Recipienten, gehöret — hierdurch einzuschärfen.